



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Indogermanistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Indogermanistik ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss. ²Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Indogermanistik (120 LP oder 60 LP), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP).
- (2) ¹Bewerber aus anderen Studienfächern werden zugelassen, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. ²Auflagen sind möglich.
- (3) ¹Der Studiengang setzt Grundkenntnisse in den Kernbereichen der historischen Sprachwissenschaft voraus. ²Fehlen Kenntnisse auf diesen Gebieten, müssen sie ggf. durch Besuch der B.A.-Module bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgeholt werden (Auflagen).



(4) ¹Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Indogermanistik entscheidet der Masterausschuss Indogermanistik, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:

1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

1. Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses,
2. detaillierte Dokumentation (möglichst mit ECTS-Credits) der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium.
3. tabellarischer Lebenslauf

(6) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) Voraussetzung sind Latinum und Graecum.
- (2) Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Masterstudienganges Indogermanistik ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft. ²Die Studierenden setzen sich sowohl mit traditionellen als auch mit modernen linguistischen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. ³Diese Kompetenz wird durch die Analyse umfangreicher Textkorpora in verschiedenen indogermanischen Sprachen empirisch und interdisziplinär erprobt.



- (2) ¹Der Master Indogermanistik ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang, der die Voraussetzung für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Lehre an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen schafft. ²Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Editing, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Indogermanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Der Studiengang Indogermanistik ist stärker forschungsorientiert. ²Das Modulangebot im Fach Indogermanistik besteht aus 9 Modulen, in denen insgesamt 90 LP erworben werden, sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP.

Modulangebot Masterstudiengang Indogermanistik:

Modulcodes	Modultitel	LP
IDG MM 1	Grammatiktheorie	10
IDG MM 2	Italische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 3	Morphologie und Wortbildung	10
IDG MM 4	Griechische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 5	Syntax	10
IDG MM 6	Indoiranische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 7	Sprachwandelforschung	10
IDG MM 8	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 9	Anatolische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 10	Master-Arbeit	30



(4) Die Module werden in folgendem Rhythmus angeboten:

Semester	MM 1	MM 2	MM 3	MM 4	MM 5	MM 6	MM 7	MM 8	MM 9	MM10
1. WS	x	x	x							x
2. SS				x	x	x				x
3. WS							x	x	x	x
4. SS	x	x	x							x
5. WS				x	x	x				x
6. SS							x	x	x	x

(5) Es sind keine speziellen Modulabhängigkeiten zu beachten.

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität